

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 11Hinweise

Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/
Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Satzungsbeschluss
- Planaufhebung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner
Sitzung am 21.02.2024 folgende Beschlüsse
gefasst:

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0144
„Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen,
in der
Fassung vom 16.01.2024 wird gemäß §§ 2 und 10
Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die
zugehörige Begründung in der Fassung vom
16.01.2024 mit Umweltbericht wird ebenfalls
beschlossen.

Planaufhebung

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0144
„Roonstraße/Moltkestraße“ wird der bisher gültige
Durchführungsplan Nr. 01D5
„Goethestraße/Moltkestraße/Am
Wellenfeld/Volkhausenstraße“, Ortsteil Bad
Salzuflen aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

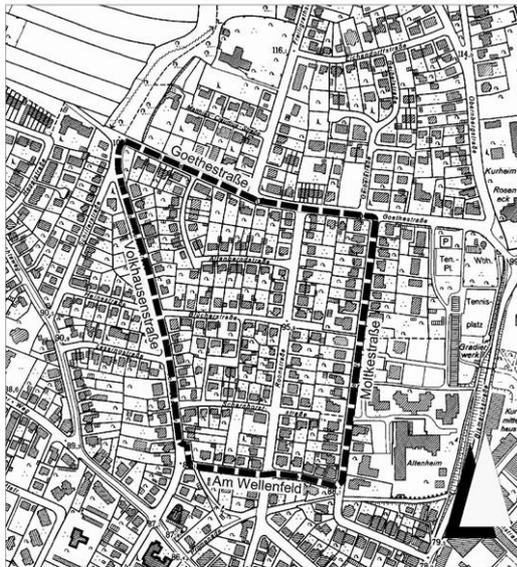
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der
vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich
bekannt gemacht.
Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 0144
„Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
sind aus dem in dieser Bekanntmachung
abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad
Salzuflen in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 0144
„Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
wird mit der Begründung einschließlich
Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung
zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2
BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und
Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-
Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der
allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung
beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung,
einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und
der zusammenfassenden Erklärung auf der
Internetseite der Stadt Bad Salzuflen ([www.bad-
salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene))
sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen
werden.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 27.02.2024
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0144 "Roonstraße / Moltkestraße"
Ortsteil Bad Salzuflen



■■■■■■■■ Räumlicher Geltungsbereich